

## **Konzessionsvertrag**

zwischen

der Stadt Karlsruhe,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

im folgenden "Stadt" genannt

und

der KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs-  
und Hafen GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer

im folgenden "KVVH" genannt.

### **Präambel**

Die Stadt Karlsruhe hat ihre derzeitigen und künftigen Aktivitäten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Gemarkung Karlsruhe zunächst auf die KVVH übertragen und wird sie später auf die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH übertragen. Ausgenommen hiervon ist derzeit die Bedienung der Stadtteile Rüppurr und Neureut. Diese Stadtteile werden von der stadt eigenen Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe, mit ÖPNV-Leistungen versorgt. Es werden nachfrageorientierte und mit den Entwicklungszielen der Gebietskörperschaften abgestimmte Verkehrsleistungen mit dem Ziel angeboten, umweltgerecht den Mobilitätsbedürfnissen in der Stadt Karlsruhe und im Umland zu entsprechen sowie die Lebensqualität zu verbessern.

Die KVVH tritt für den Vorrang und die konsequente Förderung des ÖPNV ein. Hierbei wird die Gesellschaft durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe und anderen Gebietskörperschaften die Verkehrsangebote weiterentwickeln.

Dies vorausgeschickt wird unter Bezugnahme auf § 31 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg auf der Grundlage der bisher zwischen der Stadt und den Verkehrsbetrieben gültigen Kostenverteilungsvereinbarungen folgender

**Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Schienenbahnen auf der Gemarkung der Stadt Karlsruhe ergeben,**

geschlossen.

### **§ 1 Gestattung**

- (1) Die Stadt gestattet der KVVH die öffentlichen Straßen des Stadtgebietes, für welche die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, zum Bau von Bahnanlagen sowie dem daraus resultierenden Betrieb zu nutzen unter Beachtung der Interessen anderer Straßennutzer.
- (2) Die Benutzung anderer Grundstücke der Stadt ist der KVVH insoweit gestattet, als diese für den ÖPNV außerhalb des Verkehrsraumes öffentlicher Straßen benötigt werden und die Stadt ihre Zustimmung hierzu erteilt.
- (3) Die KVVH ist verpflichtet, ihr Streckennetz den Verkehrsbedürfnissen anzupassen, sofern Bau und Betrieb technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind sowie die Finanzierung sichergestellt ist.
- (4) Für die Benutzung der unter Absatz 1 genannten Flächen zahlt die KVVH unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 31 PBefG ein Wegebenutzungsentgelt derzeit in Höhe des in Abschnitt 34 der KStR 1990 definierten Stoppbetrages.
- (5) Das Entgelt ist jährlich zum 1.7. für das laufende Geschäftsjahr fällig.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Für den Vertrag sind die Begriffsbestimmungen nach PBefG maßgebend (Anlage 1).

### **§ 3 Eigentum**

Die KVVH bleibt aufgrund des § 95 BGB Eigentümerin der Bahnanlagen. Zu den Bahnanlagen gehören nicht die Grundstücke.

#### **§ 4 Veränderungen an Betriebsgrundstücken**

Stadt und KVVH verpflichten sich, Veränderungen in und auf den nach § 1 dieses Vertrages ganz oder teilweise überlassenen Grundstücken nur im gegenseitigen Benehmen zu planen und durchzuführen. Im Zweifel entscheidet die Stadt.

#### **§ 5 Planung**

- (1) Die Planungshoheit innerhalb der Gemarkung der Stadt Karlsruhe liegt bei der Stadt. Die Stadt und die KVVH stimmen ihre Verkehrs- und Bauplanung für den gesamten Verkehr (ÖV und IV) rechtzeitig untereinander ab. Die planenden Ämter der Stadt und die KVVH überlassen sich gegenseitig kostenlos die vorhandenen Planunterlagen für die Bearbeitung.
- (2) Alle Planungen (Entwurfsplanung und Ausführungsplanung) für Bahnanlagen, die den Bestand verändern, entstehen in Zusammenarbeit zwischen der KVVH und der Stadt.

Die Herstellung der Pläne obliegen

- a) der KVVH für den Gleiskörper, Bahnzubehör und die Bahnnebenanlagen.
  - b) der Stadt für alle sonstigen Anlagen des Bahnkörpers sowie für Straßen, Wege, Plätze, Verkehrssignalanlagen, außer reinen Bahnsicherungsanlagen, Grünanlagen und sonstigen städtischen Einrichtungen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, die von ihr zu erbringenden Planungsleistungen in Abstimmung mit der KVVH einem Dritten zu übertragen.
  - (4) Die Durchführung notwendiger Planfeststellungsverfahren nach PBefG obliegt der KVVH.  
Für die Herstellung von Planzeichnungen zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach PBefG gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß. Ergänzend dazu wird geregelt: Der KVVH obliegt die Herstellung oder Beschaffung aller sonstigen Planfeststellungsunterlagen (z. B. textliche Beschreibungen, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.).

#### **§ 6 Abstimmung und Baudurchführung**

- (1) Alle Bauvorhaben und Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung (Wiederherstellung und Instandsetzung) sind entsprechend der "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für das Zusammenwirken bei Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum (Koordinierungsrichtlinie)" zu behandeln.

- (2) Wird eine Baumaßnahme oder eine Maßnahme zur baulichen Unterhaltung von der Stadt und der KVVH gemeinsam durchgeführt, übernimmt die Stadt neben der Aufgabe der Bauvorbereitung nach Absatz (1) auch die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit (Anwohnerbenachrichtigung usw.).

### **§ 7 Bau und bauliche Unterhaltung**

- (1) Für die Durchführung von Baumaßnahmen und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung gilt § 5 (2) sinngemäß. Danach sind zuständig für den Bau und die bauliche Unterhaltung (Wiederherstellung und Instandsetzung):
- a) Die KVVH für Bauteile nach § 5 (2) Buchstabe a) ohne bituminöse Befestigungen in Gleiszonen.
  - b) Die Stadt für Bauteile nach § 5 (2) Buchstabe b) einschließlich bituminöser Befestigungen von Gleiszonen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, die von ihr zu erbringenden Leistungen für die Bauabwicklung in Abstimmung mit der KVVH einem Dritten zu übertragen.
- (3) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung von Gleisanlagen (Wiederherstellung und Instandsetzung) finden in der Regel ohne Beteiligung der Stadt statt. Sofern jedoch Gleiszonen bituminös zu befestigen sind oder im Sonderfall Änderungen an den Bauteilen nach § 5 (2) Buchstabe b) erforderlich werden ist die Stadt entsprechend zu beteiligen.
- (4) Wird eine Baumaßnahme oder Maßnahme zur baulichen Unterhaltung von der Stadt und der KVVH gemeinsam durchgeführt übernimmt die Stadt die Aufgabe der Baustellenorganisation.
- (5) Zur baulichen Unterhaltung von Haltestellen siehe auch § 13 (Haltestellen).

### **§ 8 Betrieb**

- (1) Die KVVH führt den öffentlichen Personennahverkehr auf dem jeweils bestehenden Streckennetz durch. Sie kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie sorgt dafür, daß das Personal und die Betriebsmittel den Bedürfnissen des Verkehrs und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### **§ 9 Reinigung/Verkehrssicherung**

- (1) Die Reinigung, das Räumen und Streuen der Haltestellen obliegt der KVVH. Die Zugänge zu den Haltestellen und Haltestellen in Fußgängerzonen sind dagegen von der Stadt zu betreuen.  
Wichtige Treppenauf- und -abgänge als Zugang zu den Haltestellen sind auch außerhalb der Streudienstzeit begehbar zu halten. Ab Betriebsbeginn der KVVH bis Einsatz des Räumdienstes obliegt dieser Dienst der KVVH; tagsüber ist der Räum- und Streudienst Sache der Stadt.
- (2) Papierbehälter an Haltestellen und Wartehallen werden von der KVVH entleert. Dies gilt nicht für Haltestellen in Fußgängerzonen.
- (3) Bei straßenbündigen Bahnkörpern führt die Stadt die gewöhnlichen Reinigungs- und Streumaßnahmen auch in der Gleiszone durch.
- (4) Zuständig für die Reinigungspflicht von Unterführungsbauwerken ist die Stadt, soweit die Unterführung nicht ausschließlich als Zugang einer Haltestelle dient.

### **§ 10 Kostentragung bei Veranlassung durch die KVVH**

- (1) Die KVVH trägt - vorbehaltlich anderweitiger Einzelregelungen - die gesamten Kosten der Maßnahme, ausgenommen Grunderwerb.
- (2) Stadt und KVVH berechnen einander grundsätzlich keine Verwaltungs- (gemein)kosten. Bezüglich der Erstattung von Bauleitungskosten müssen im Einzelfall Regelungen getroffen werden.
- (3) Sollten Abgrenzungsprobleme, z. B. bei stadtgestalterischen Auflagen entstehen, sind diese vor Beginn einer Maßnahme abzuklären. Die Kostentragungspflicht ist dann schriftlich festzulegen.
- (4) Wird die Errichtung oder Veränderung von Verkehrssignalanlagen durch die KVVH veranlaßt (z. B. auch Beschleunigungsprogramm) ist die KVVH Kostenträger. Als Vorteilsausgleich "Neu für Alt" trägt die Stadt 20 % der Investitionskosten, soweit es sich nicht um reine Bahnsicherungsanlagen handelt.
- (5) Beantragt die KVVH bei der Stadt Genehmigungen für bauliche oder verkehrliche Maßnahmen, so genießt sie wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses Gebührenfreiheit.
- (6) Maßgebend für die Kostentragung für Ingenieurbauwerke ist der Grad der anteiligen Nutzung. Der überwiegende Nutzer trägt die gesamten Investitionskosten. Im Zweifel entscheidet die Stadt.

### **§ 11 Kostentragung bei Veranlassung durch die Stadt**

- (1) Die KVVH trägt die Kosten für die Veränderung ihrer Anlagen.
- (2) Bei Gleisanlagen im öffentlichen Verkehrsraum, die auch vom Individualverkehr benutzt werden, ist davon auszugehen, daß die Gleiszone überwiegend dem Individualverkehr dient. Deshalb trägt die Stadt die Kosten des Unterbaus und der bituminösen Straßenbefestigungen auch im Bereich der Gleiszone während die Kosten für die Pflasterung der Gleiszonen bei der KVVH verbleiben.
- (3) Bezüglich der Kostentragung für Ingenieurbauwerke gilt § 10 (6) sinngemäß.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten für die Veränderung oder Neuherstellung von Verkehrssignalanlagen, soweit es sich nicht um reine Bahnsicherungsanlagen handelt. Anforderungseinrichtungen oder sonstige Schaltelemente, die ausschließlich dem ÖPNV dienen, werden von der KVVH getragen.

### **§ 12 Kostentragung für die bauliche Unterhaltung (Wiederherstellung und Instandsetzung)**

- (1) Die KVVH trägt die Kosten für die Unterhaltung der Bahnanlagen.
- (2) Sind Gleiszone im öffentlichen Verkehrsraum (straßenbündige Bahnkörper) mit Pflaster befestigt, trägt die KVVH die Kosten für die Unterhaltung des Pflasters. Sind Gleiszone im öffentlichen Verkehrsraum bituminös befestigt trägt die Stadt die Kosten für die Unterhaltung der Straßenbefestigung jedoch nicht, wenn die Straßenbefestigung aufgrund von Arbeiten an den Bahnanlagen in Mitleidenschaft gezogen wurde.
- (3) Maßgebend für die Kostentragung für die Unterhaltung von Ingenieurbauwerken ist der Grad der anteiligen Nutzung. Der überwiegende Nutzer trägt die gesamten Unterhaltungskosten (Wiederherstellung und Instandsetzung).

Zur Unterhaltung von Ingenieurbauwerken gehört insbesondere auch die regelmäßige Bauwerkskontrolle. Diese wird in allen Fällen von der Stadt durchgeführt. Die Kosten hierfür, die auf Bauwerke in der Kostenträgerschaft der KVVH entfallen, sind von der KVVH zu tragen.

- (4) Zur Kostentragung für die Unterhaltung von Haltestellen siehe § 13 (Haltestellen).

### **§ 13 Haltestellen**

- (1) Abweichend von § 11 (1) werden die Herstellungs- und Veränderungskosten an Haltestellen in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen usw., die Teile des öffentlichen Verkehrsraumes sind, von der Stadt übernommen, soweit diese die Veränderungen veranlaßt hat. Abweichend von § 12 (1) trägt die Stadt auch die Kosten für die tiefbauliche Unterhaltung solcher Haltestellen.
- (2) Die KVVH richtet in Abstimmung mit der Stadt Haltestellenzeichen einschließlich der dem Betrieb und der Betriebssicherheit dienenden technischen Einrichtungen sowie Wartehallen ein und trägt hierfür die Kosten.  
Die Unterhaltung dieser Einrichtungen obliegt der KVVH.
- (3) Die Erstellung und Unterhaltung von Spritzschutzwänden, Schutzgittern und ähnlichen Vorrichtungen ist Sache der Stadt.
- (4) Die Haltestellenanlagen sind Bahnanlagen der KVVH. Die Vermarktung der Werbeeinrichtung innerhalb der Bahnanlagen steht ausschließlich der KVVH zu.

### **§ 14 Verkehrssignalanlagen/Verkehrszeichen**

- (1) Bezüglich Beschaffung und Veränderung von Verkehrssignalanlagen gelten die Regelungen der §§ 10 (4) sowie 11 (4).
- (2) Die Stadt unterhält und betreibt die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrssignalanlagen soweit sie nicht ausschließlich dem ÖPNV dienen.  
Anforderungseinrichtungen im Gleisbereich, die ausschließlich dem ÖPNV dienen, unterhält und betreibt die KVVH. Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, daß bei Bedarf über die Verteilung der Betriebskosten abweichende Kostenregelungen vereinbart werden können.
- (3) Die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der KVVH sind in Anlage 2 niedergelegt.

### **§ 15 Abwicklung**

- (1) Kostenanschläge werden in den Zuständigkeiten nach § 5 rechtzeitig erstellt und den Vertragspartnern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit die Stadt für die KVVH Baumaßnahmen abwickelt, sind die Unternehmerrechnungen über die Stadt an die KVVH zu richten (Vorsteuerabzug).

### **§ 16 Haftung**

- (1) Die KVVH haftet der Stadt und die Stadt haftet der KVVH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Schadenersatzansprüche der Stadt gegen die KVVH, ihre Organe und Bediensteten wegen Einschränkung oder Unterbrechung von ÖPNV-Leistungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Umstände sind ausgeschlossen.

### **§ 17 Schlußbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden verpflichten sich, ungültige Bestimmungen gegebenenfalls durch Regelungen zu ersetzen, die in ihrer Wirkung den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (3) Nach Gründung der VBK - Verkehrsbetriebe GmbH - tritt diese mit allen Rechten und Pflichten in diesen Vertrag ein.

### **§ 18 Inkrafttreten/Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Es gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2016 und verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Bei Änderungen wesentlicher Voraussetzungen verpflichten sich beide Vertragspartner, den Vertrag den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

### § 19 Zustimmungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt, des Aufsichtsrates der KVVH und der Genehmigungsbehörde. Die Vertragschliessenden verpflichten sich, die Zustimmungen unverzüglich einzuholen.

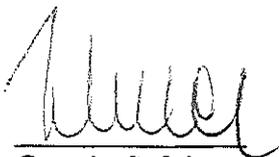
Karlsruhe, 30. Oktober 1997

für die Stadt Karlsruhe

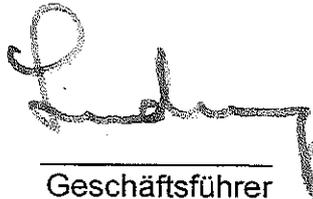


Prof. Dr. Seiler  
Oberbürgermeister

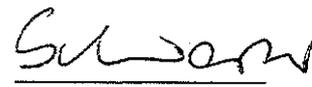
für die KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH



Geschäftsführer



Geschäftsführer



Geschäftsführer

## Begriffsbestimmungen gem. § 2:

Der Begriff **Schienenbahnen** umfaßt die Straßenbahn, die Stadtbahn und die Standardbahn.

Der Begriff **Straßenbahn** bestimmt sich nach dem geltenden Personenbeförderungsrecht.

Die **Stadtbahn** ist eine Straßenbahn, die überwiegend auf einem besonderen oder unabhängigen Bahnkörper geführt wird.

Zu den **Bahnanlagen** gehören der **Bahnkörper**, das **Bahnzubehör** und die **Bahnnebenanlagen**.

Der **Bahnkörper** umfaßt grundsätzlich den Unter- und Oberbau des Gleiskörpers, die Entwässerungsanlagen und die Kabeltrassen. Bahnkörper werden eingeteilt in straßenbündige, besondere und unabhängige Bahnkörper

**Straßenbündige Bahnkörper** sind mit ihren Gleisen in die Straßenfahrbahnen oder in Gehwegflächen eingebettet.

**Besondere Bahnkörper** liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehr durch Randsteine, Leitplanken oder andere ortsfeste Hindernisse getrennt. Sie umfassen den gesamten abgetrennten Bereich einschließlich der Randsteine, ohne sonstige Trennungseinrichtungen, sowie der Haltestellen, Überfahrten und Übergänge.

**Unabhängige Bahnkörper** sind aufgrund ihrer Lage oder Bauart vom übrigen Verkehr getrennt geführt. Sie umfassen die zur Verlegung der Schienen erforderlichen Einrichtungen wie Ingenieurbauwerke, Dämme, Gräben, Böschungen, Rasenbordsteine, Sicherheitsstreifen, Überfahrten, Übergänge und Haltestellen.

Zum **Bahnzubehör** gehören die Fahrleitungs- und sonstigen Stromversorgungsanlagen, die Bahnbeleuchtungs-, Zugsicherungs- und Fernmeldeanlagen nebst Trage- und Schutzvorrichtungen samt allen Gebäuden, die diesen Anlagen dienen, sowie Verkehrszeichen und Einrichtungen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen. **Bepflanzungen** zählen nicht zu den Bahnanlagen bzw. dem Bahnzubehör.

**Bahnnebenanlagen** sind Einrichtungen, die vorwiegend der Durchführung des Bahnbaus sowie des Bahnbetriebes dienen, wie Betriebsräume und -gebäude, Lagerplätze, Entnahmestellen.

Als **Gleiszone** wird prinzipiell der Bereich zwischen den Schienen und ein Grundstücksstreifen von je 70 cm Breite zu beiden Seiten der jeweils äußeren Fahrschiene bezeichnet. Bei mehrgleisigen Anlagen zählt auch die zwischen den Gleisen liegende Fläche zur Gleiszone. Die Fläche zwischen einer Haltestelleninsel und der jeweiligen äußeren Fahrschiene zählt auch dann zur Gleiszone, wenn der Abstand mehr als 70 cm beträgt.

Bei Bahnanlagen, die auf besonderem oder unabhängigem Bahnkörper verlegt sind, ist die Gleiszone deckungsgleich mit dem Bahnkörper.

Der Begriff **Straßen** bestimmt sich nach § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964. Überschneidungen mit der Definition "Bahnanlagen" dieses Vertrages sind unschädlich. In Zweifelsfällen richtet sich die Zugehörigkeit einer Einrichtung danach, zu wessen Nutzen sie gebaut und betrieben wird.

**Bau und Betrieb** von Bahnanlagen und Straßen umfassen **Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung** und **Instandhaltung**.

Unter **Herstellung** fällt nur der Neubau;

**Veränderung** bedeutet die nachträgliche Anpassung an die gewandelten Verkehrs- oder Betriebsverhältnisse;

**Wiederherstellung** bedeutet die Herstellung des früheren Zustandes nach vorübergehender Beeinträchtigung.

Zur **Instandhaltung** gehören alle Arbeiten, die nur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes an den Bahnanlagen oder Straßen laufend erforderlich sind.

Sie umfaßt die Wartung, Inspektion und Instandhaltung (DIN 31051).

Unter **Entfernung** von Bahnanlagen oder Straßen werden alle Arbeiten verstanden, die nach Beendigung der Nutzung einer Grundstücksfläche als Bahnanlage oder Straße erforderlich sind, um die ursprüngliche oder eine andere vereinbarte Nutzung zu ermöglichen.

Zuständigkeiten für Planung, Bau und Betrieb von Verkehrssignalanlagen

1. Die KVVH hat die alleinige Zuständigkeit für Planung, Bau und Betrieb für neue Bahnsicherungsanlagen.
2. Weitere Zuständigkeiten sind in der beigefügten Maßnahmenliste geregelt. Von Seiten des KVVH erfolgt die Formulierung der betrieblichen Erfordernissen an die Verkehrs- und Signaltechnik. Deren Umsetzung (einschl. Bauleitung Rechnungsprüfung etc.) wird von Seiten des Trägers der Signalanlage (Stadt) durchgeführt. (Bei Lichtsignalanlagen, die auch dem IV dienen.)
3. Es wird gewährleistet, daß bei sämtlichen Änderungen an Signalanlagen, die von Bussen oder Straßenbahnen/S-Bahnen tangiert werden, die KVVH eine Mitteilung erhält. Inwieweit das betriebliche Auswirkungen hat, ist dann von der KVVH zu prüfen und ggfs. mit der Stadt abzustimmen.
4. insichtlich eingehender Störungsmeldungen muß von der KVVH gewährleistet werden, daß die Störungsmeldungen an die Stadt informativ und qualitativ abgesichert sind. Dazu werden die eingehenden Störungsmeldungen von der KVVH aus betrieblicher Sicht geprüft und erst dann weitergeleitet. Änderungswünsche an Signalanlagen aus betrieblicher Sicht sind getrennt zu melden, entsprechend zu begründen und müssen eine Aussage zu der Kostentragung enthalten.
5. Die Beauftragung von Signalbaufirmen ist für alle Verkehrssignalanlagen, die auch den weiteren Verkehr steuern, über die Stadt zu veranlassen. Die Bestellung der Störungsbeseitigung in dringenden Fällen durch die KVVH bleibt davon unberührt.

Hfd. N.: 890  
Akz.: 101/10

**1. Nachtrag**  
**zum**  
**Konzessionsvertrag**

zwischen

der Stadt Karlsruhe,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer

§ 18 (1) Inkrafttreten/Vertragsdauer wird wie folgt neu gefasst:

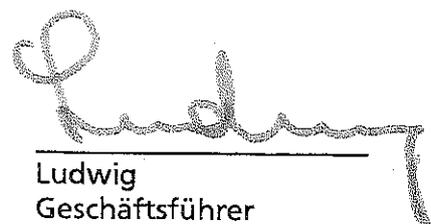
„Der Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2025 und verlängert sich jeweils um 10 Jahre,  
wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.“

Karlsruhe, den 19. November 2001

für die Stadt Karlsruhe

  
\_\_\_\_\_  
Fenrich  
Oberbürgermeister

für die VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Ludwig  
Geschäftsführer

vr.